

---

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)  
der Gemeinde Wimmelburg**

vom 24.11.2016

Aufgrund der §§ 5,8,11,99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der „§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) . der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA B. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522,523) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Wimmelburg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern bzw. den zur Nutzung dinglichen Berechtigten übertragen worden ist.

**§ 2  
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen und die zur Nutzung dieser Grundstückedinglichen Berechtigten, einschließlich der sogenannten wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 in der jeweils gültigen Fassung. Gebührenpflichtig kann auch der schuldrechtlich Berechtigte sein.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücken werden
  - die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und
  - die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB] vom 18.08.1896 i.d.F. der Veröffentlichung im BGBl. III 400-2 in der jeweils gültigen Fassung) soweit sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
  - die Erbbauberechtigten,
  - die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) soweit Ihnen das ganze Gebäude zur Nutzung überlassen ist,
  - die Dauerwohn- bzw, Dauernutzungsberechtigten ( § 31 Getz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15.03.1951[BGBl. I S. 175,209] in der jeweils gültigen Fassung)
  - die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührensschuld bzw. Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührensschuld ungeklärt sind, gleichgestellt.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige(Gebührensschuldner) für ein Grundstück schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.  
Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und einem Bescheid dem Verwalter/ Vertrauensmann zugestellt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
- (5) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstückes im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührensschuldners mit Ablauf des Monats des Nutzungsüberganges, danach tritt der neue Gebührensschuldner in die Gebührenpflicht ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. des Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührensschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats, der neue Gebührensschuldner wird zum 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig.  
Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung in der Gemeinde entfallen neben dem neuen Gebührensschuldner.
- (6) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats.
- (7) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde Wimmelburg trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten.  
Der auf die Gemeinde entfallende teil umfasst:
  1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.
  2. die Kosten von 25 % in der Reinigungsklasse 1 als Anteil der Kosten, die durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
  3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 9 dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge (Frontmetermaßstab) des Grundstücks, wobei bis 0,50 m abgerundet und über 0,50 m aufgerundet wird, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

(3) Der Frontmetermaßstab ist:

1. bei Straßenanliegern die Grundstücksseite(n) entlang der erschließenden Straße(n) (sogenannte Vorderliegerlängen). Mindestens wird 1 Meter berechnet.
2. bei einem Grundstück, das nicht an einer erschließenden Straße liegt, die der zu reinigenden Straße zugewandte(n) Grundstücksseite(n), wobei als „zugewandt“ eine Grundstücksseite angesehen wird, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft (sogenannte Hinterliegerlängen).  
Verläuft die zugewandte Grundstücksseite nicht parallel zur Straße, so wird die senkrechte Projektion von der Straße zur äußeren Grundstücksbegrenzung als Langenbegrenzung zugrunde gelegt.
3. Hat ein Grundstück neben der/den an der Straße anliegende(n) Seite(n) eine oder mehrere nicht anliegende, aber dieser Straße zugewandte(n) Seite(n), werden Vorder- und Hinterliegerlänge(n) addiert, wobei kein Teil doppelt berechnet werden darf.
4. Bei einem Grundstück, das weder an der erschließenden Straße anliegt, noch eine ihr zugewandte Seite hat, wird ersatzweise die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die einer in gerader Linie gedachten Verlängerung der Straße zugewandt ist. Ergeben sich bei abknickenden Straßen mehrere den gedachten Verlängerungen zugewandte Grundstücksseiten, ist die Seite mit der Höchsten Gebühr maßgebend.
5. Wird ein Grundstück mehrfach erschlossen, ist als Bemessungsgrundlage für die Gebühr jede den erschließenden Straßen zugewandte Grundstücksseite heranzuziehen (Straßenanlieger, Eckgrundstücke, Hinterlieger).  
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt.

#### **§ 4**

#### **Gebührensatz**

(1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Frontmeter in der

Reinigungsklasse 0	0,000000 EUR
Reinigungsklasse 1	1,473900 EUR

(2) Für die Beseitigung von besonderen Verunreinigungen (Sonderleistungen) wird eine Entgelt in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

#### **§ 5**

#### **Erhebungszeitraum und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. In den Fällen des § 2 Abs. 5 entsteht sie jedoch davon abweichend mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel oder den Übergang des Eigentums bzw. der dinglichen Berechtigung folgt.

- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsanlage aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

## **§ 6**

### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus Zwingen Gründen (z.B. Baustellen) vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.  
Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung in einer Straße nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebühr für die betreffende Straße auf die Hälfte.  
Ist die tatsächliche Reinigungsleistung in einer Straße auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebühr für die Dauer der Behinderung ganz.
- (2) Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von den Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes.
- (3) Die Ermäßigung oder der Wegfall der Gebühr gemäß Abs. 1 wird von Amts wegen oder auf Antrag der Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgelegt.

## **§ 7**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Dieser gilt für jedes folgende Jahr, soweit kein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Jahresgebühr ist zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.
- (3) Wird eine Gebühr geändert (Änderung des Gebührenpflichtigen, Minderungen u.a.) ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde Wimmelburg innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

---

**§ 9**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig. Können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Anträge sind schriftlich an die Gemeinde Wimmelburg zu richten.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer Auskünfte nach § 8 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 KAG LSA. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

**§ 11**  
**In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Wimmelburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 07.12.2006 außer Kraft.

Wimmelburg, den 28.11.2016

*A. Zinke*

Andreas Zinke  
Bürgermeister



